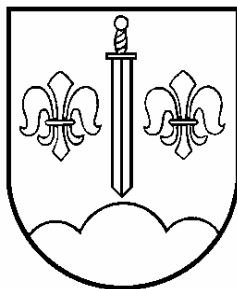


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 27. Februar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 4

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 14 Hinweis auf die im Amtlichen Kreisblatt, Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen zwischen den Gemeinden Hüllhorst und Stemwede sowie den Städten Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf und Rahden
- 15 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

13 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 5

Redaktionsschluss 24.03.2017

Ausgabe 27.03.2017

14 Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll zwischen den Gemeinden Hüllhorst und Stemwede sowie den Städten Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf und Rahden in der 3. Ausgabe des „Amtlichen Kreisblattes“ am 16.02.2017 bekanntgemacht wurde.

Stemwede, den 17.02.2017

gez. Abrusatz
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung
des Bebauungsplanes 2.14 Windpark**

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark beschlossen.

Dieser Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 14.12.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede öffentlich bekannt zu machen.

Stemwede, den 24.02.2017

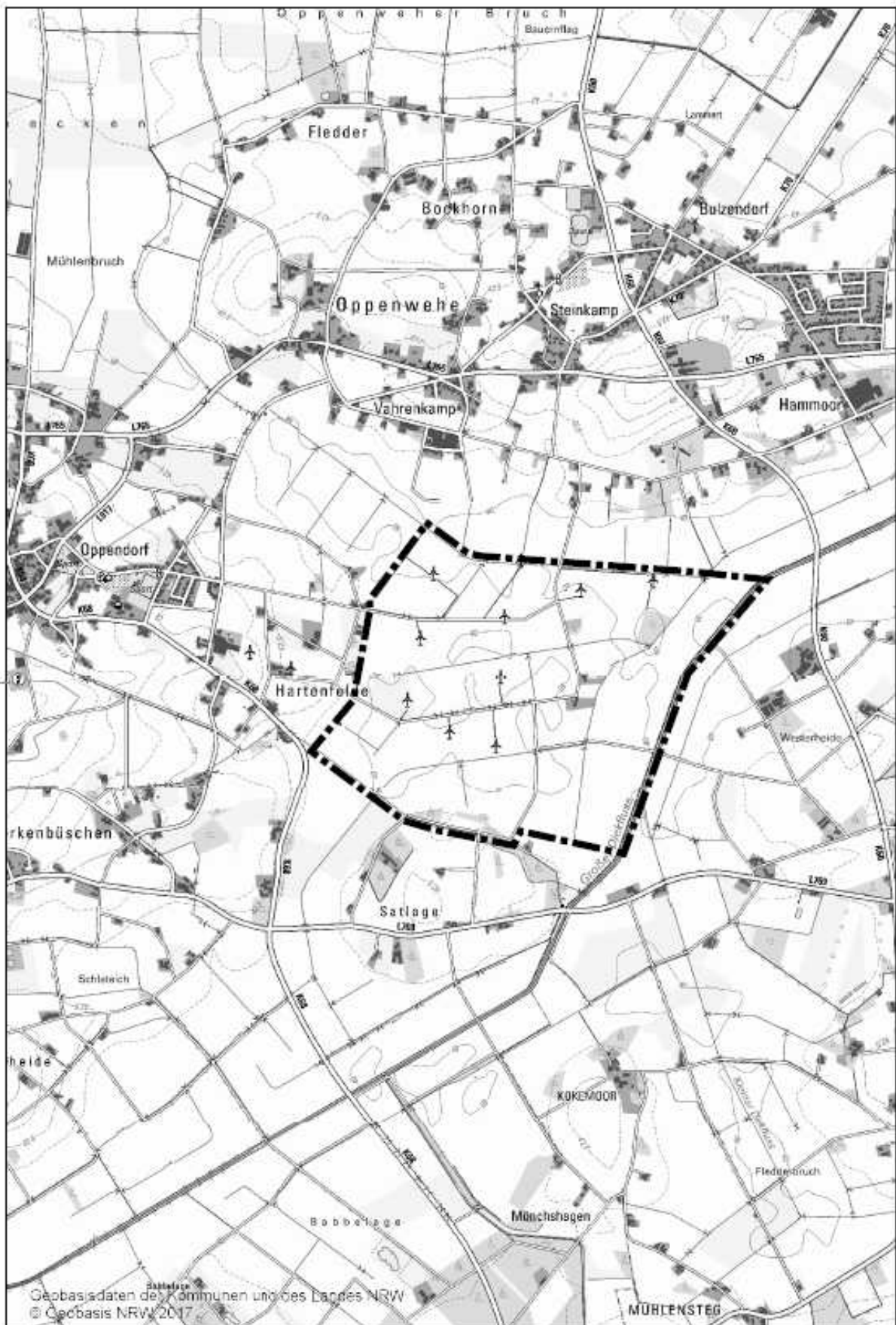
Der Bürgermeister
gez. Abrusztat

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss lautet wie folgt:

- „1. Der Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ soll aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt schriftlich.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 1 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.
5. Der Gemeinderat ist sich darüber einig, dass ein neuer Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen ist. Dessen Regelungsinhalt hat unter Beachtung des jetzigen Flächennutzungsplanes einen höchstmöglichen Anwohnerschutz zu gewährleisten und zugleich die erforderlichen rechtlichen Vorgaben, auch zum Ausbau der Windenergie, zu beachten. Die Verwaltung hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der Ladungsfrist für die Sitzung des Bauausschusses am 26.01.2017 einen entscheidungsreifen Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 24.02.2017

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

Hinweis: Die Bürgerinformationsveranstaltung findet am Dienstag, 28.03.2017 um 18.00 Uhr in der kleinen Festhalle Levern (Stemwede-Levern, Schröttinghauser Straße 25) statt.

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).